

St. Ursula-Schule Hannover

Staatlich anerkanntes Gymnasium
in der Trägerschaft der Stiftung Katholische Schule
in der Diözese Hildesheim



EUROPASCHULE

Schulordnung

Stand: 01.08.2016

Wir erwarten, dass alle respektvoll, fair und wohlwollend miteinander umgehen und alles unterlassen, was die Würde, die Gesundheit oder die Gefühle anderer verletzt, den Schulfrieden stört oder anderweitig der Schulgemeinschaft schadet.

Wir erwarten, dass alle sich ernsthaft bemühen, ihre Begabungspotentiale voll auszuschöpfen, gute Leistungen zu erbringen und regelmäßig, pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheinen.

Wir erwarten, dass alle zu einem guten Gelingen des Schulalltags beitragen und die Schulordnung beachten.

- **Aushänge, Broschüren, Flugblätter, Schülerzeitungen**

Aushänge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung auf dem Schulgelände angebracht werden. Das gleiche gilt für das Verteilen von Druckerzeugnissen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerzeitungen und Flugblätter, die von unseren Schülern für unsere Schülerschaft herausgegeben werden. Die verantwortlichen Redakteure können sich von der Schule beraten lassen. Für die Schülerzeitungen und Flugblätter gilt das Presserecht sowie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

- **Befreiung vom Schulunterricht**

Für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht ist ein schriftlicher Antrag mit sachlich hinreichender Begründung erforderlich. Der Antrag sollte möglichst 2 Wochen vor Beginn der Beurlaubung gestellt werden. Beurlaubungen können nicht nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich kann einem Antrag auf Beurlaubung nur in notwendigen und pädagogisch vertretbaren Fällen entsprochen werden.

Arzt- und Behördentermine sind, soweit möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien sowie für Zeiten, in denen Klassenarbeiten bzw. Klausuren geschrieben werden, können Schüler in der Regel nicht beurlaubt werden.

Beurlaubungen für maximal einen Unterrichtstag, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ferienbeginn oder -ende stehen, können durch die Klassenleitung bzw. die Tutoren genehmigt werden, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Bleibt ein Schüler dem Unterricht ohne Beurlaubung oder trotz nicht genehmigter Beurlaubung fern, gilt sein Fehlen als unentschuldig und stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.

- **Besucher**

Besucher sind uns herzlich willkommen. Sie müssen sich aber zunächst im Sekretariat anmelden und dürfen sich nur nach Genehmigung durch den Schulleiter auf dem Schulgelände aufhalten. Über die Teilnahme am Unterricht entscheidet die betreffende Fachlehrkraft.

- **Elektronische Medien**

Schülern der Jahrgänge 5 und 6 ist die Nutzung elektronischer Speicher- und Übertragungsmedien wie Handy, MP3-Player, ipod, Netbook, Laptop oder Tablet-PC auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten und auf den Wegen dorthin nicht gestattet.

Schülern der Jahrgänge 7 bis 12 ist die Benutzung von elektronischen Speicher- und Übertragungsmedien wie Handy, MP3-Player, ipod, Netbook, Laptop oder Tablet-PC außerhalb des Schulgebäudes bzw. sonstiger Unterrichtsstätten gestattet.

Vor dem Betreten des Schulgebäudes oder anderer Unterrichtsstätten wie Sport- oder Schwimmhalle müssen die Geräte ausgeschaltet werden; ein Stummschalten reicht nicht.

Das Filmen oder Fotografieren von Mitschülern ist nicht gestattet.

Bei Verstoß gegen diese Regelungen wird das Gerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt, wo es nach Unterrichtschluss abgeholt werden kann. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich der Schulleiter eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und weitere pädagogische Maßnahmen vor.

Bei Klassenarbeiten und Klausuren sind die Schüler verpflichtet, die elektronischen Geräte auf dem Lehrtisch zu deponieren. Sie sollen von den Fachlehrern daran erinnert werden.

Über Ausnahmen von den oben genannten Regelungen entscheiden die Lehrkräfte.

Aus Sicherheitsgründen sind die Lehrkräfte gehalten, ihre Handys während des Unterrichts eingeschaltet zu lassen.

- **Elternzimmer**

Das Elternzimmer ist an Schultagen von 9:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags von 9:30 – 12:30 Uhr, geöffnet. Im Elternzimmer können Schüler Fotokopien machen lassen, Bücher und Spielgeräte für die Pause ausleihen, Fundsachen abgeben, Verlorenes wiederfinden sowie T-Shirts und Pullover mit Schullogo kaufen.

- **Erkrankung während der Unterrichtszeit**

Erkrankt ein minderjähriger Schüler während der Unterrichtszeit, schickt ihn die Lehrkraft in Begleitung eines Mitschülers ins Sekretariat, von wo aus die Schulsanitäter informiert werden.

Die Schulsanitäter, nicht die Lehrkräfte, entscheiden über die erforderlichen Maßnahmen und ggf. eine Entlassung des Schülers nach Hause.

Volljährige Schüler werden ebenfalls vom Sanitätsdienst betreut. Sie können aber selbst entscheiden, ob sie eventuell einen Arzt aufsuchen oder nach Hause fahren wollen, müssen sich aber in einem solchen Fall im Sekretariat, nicht nur bei der Lehrkraft, vom Unterricht abmelden.

Alle Schüler, auch die volljährigen, die nach Hause entlassen und nicht von ihren Eltern abgeholt werden, haben, sobald sie zu Hause angekommen sind, dem Sekretariat ihre Ankunft telefonisch mitzuteilen.

- **Fehlen der Lehrkraft**

Ist die laut Plan zuständige Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen, melden die Klassen- bzw. Kurssprecher dies am Lehrerzimmer. Die übrigen Schüler bleiben im Unterrichtsraum und verhalten sich ruhig. Die Tür ist mit Rücksicht auf andere Klassen und Kurse geschlossen zu halten.

- **Fernbleiben vom Unterricht**

Kann ein Schüler aus unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilnehmen, muss die Schule unverzüglich, möglichst am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn, benachrichtigt werden. Zunächst genügt eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs, spätestens aber am dritten Fehltag, sind der Schule schriftlich die Gründe für die Abwesenheit mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht obliegt bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler können die Mitteilung selbst vornehmen. Versäumen volljährige Schüler aber durch ihr Fernbleiben eine Klausur, müssen die Gründe für ihr Fernbleiben durch die Erziehungsberechtigten oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests bestätigt werden.

Schüler der Kursstufe führen ein Versäumnisheft, in dem die Mitteilungen eingetragen und die Bescheinigungen von Ärzten oder Behörden eingeklebt werden. Das Versäumnisheft ist den Fachlehrkräften unmittelbar nach Wiederaufnahme des Fachunterrichts zum Abzeichnen vorzulegen.

Benachrichtigungen, die ohne sachlich hinreichenden Grund später als 14 Tage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorgelegt werden, können nicht mehr akzeptiert werden.

Besteht der Verdacht, dass die Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht bzw. einer Schulveranstaltung vorgeschoben sind, hat der Schulleiter das Recht, ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis einzufordern. Die Kosten des Zeugnisses tragen die Unterhaltspflichtigen.

Liegt kein sachlich hinreichender Grund für das Fernbleiben vom Unterricht bzw. einer Schulveranstaltung vor oder wird die schriftliche Mitteilung zu spät oder gar nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt und damit als eine Verletzung der Schulpflicht.

Bezüglich der Folgen, insbesondere bei versäumten Klassenarbeiten und Klausuren, siehe den Punkt „Versäumnisfolgen“.

- **Feueralarm**

Bei Feueralarm, ausgelöst durch einen Dauerton, ist das Schulgelände schnellstmöglich zu verlassen. Näheres regelt die Feueralarmordnung (incl. Fluchtwegbeschreibung), die in jedem Raum aushängt.

- **Fotokopien**

Schüler können sich gegen Gebühr SW-Fotokopien (keine Farbkopien) im Elternzimmer machen lassen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist dies auch beim Schulassistenten möglich, allerdings nur in dringenden Fällen.

- **Fundsachen**

Fundsachen sind im Elternzimmer oder, falls nicht besetzt, im Sekretariat abzugeben. Sie werden im Elternzimmer gesammelt und können dort von ihren Besitzern wieder abgeholt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr. Innerhalb eines Jahres nicht abgeholte Fundsachen kommen einer karikativen Einrichtung zugute.

- **Gottesdienst**

Die gesamte Schulgemeinschaft ist herzlich eingeladen an den wöchentlichen Schulgottesdiensten teilzunehmen. Für die Schüler der Jahrgänge 5 bis 9 besteht Teilnahmepflicht an den Gottesdiensten ihrer Jahrgangsstufe.

- **Konflikte**

Alle Schüler sind gehalten, Konflikte friedlich zu lösen. Sie werden dabei von der gesamten Schulgemeinschaft, insbesondere den Streitschlichtern, Vertrauens- und Beratungslehrern, unterstützt.

- **Naturwissenschaftlicher Unterricht**

Für den naturwissenschaftlichen Unterricht gelten besondere Sicherheitsstimmungen, die den Schülern von den jeweiligen Fachlehrkräften mitgeteilt werden. Die Belehrung der Schüler über diese Verhaltensvorschriften erfolgt zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres. Die Sicherheitsbestimmungen sind, um Unfällen vorzubeugen, unbedingt einzuhalten.

- **Öffnungszeiten**

Das Schulgebäude ist von 7.15 bis 19.00 Uhr geöffnet, für Schüler der Jahrgänge 5 und 6 der D-Trakt ab 7.25 Uhr. Wegen des Schulgottesdienstes wird das Schulgebäude am Donnerstag allerdings erst um 8.25 Uhr geöffnet.

Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 haben die Möglichkeit, sich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss in der Kellerklasse aufzuhalten.

Den Oberstufenschülern stehen als Aufenthaltsräume die Teeküche im Kellergeschoss des A-Traktes und der Stillarbeitsraum mit 4 internetfähigen Computern in der 2. Etage des C-Traktes zur Verfügung (Schlüssel gegen Pfand im Sekretariat erhältlich).

- **Pausenordnung**

Soweit es das Wetter zulässt, verbringen die Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 die großen Pausen auf dem Schulhof.

Die Schüler der Jahrgänge 11 bis 12 können alle Pausen in ihren Kursräumen verbringen. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Eine „Regenpause“ wird durch eine Durchsage angekündigt; in diesem Fall können alle Schüler in ihren Klassen- bzw. Kursräumen bleiben. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist auch in der „Regenpause“ aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Die großen Pausen dienen der aktiven Erholung: Spielen auf dem Hof ist erwünscht, Rücksichtnahme dabei aber oberstes Gebot. Das Fußballspielen ist nur mit einem schuleigenen Ball, der im Elternzimmer oder, falls nicht besetzt, im Sekretariat entliehen werden kann, und auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet; dies sind: der Gang zwischen Hauptgebäude und C-Trakt sowie der Gang zwischen Kindergarten und Kirche. Aus Sicherheitsgründen müssen Spiele mit hohem Verletzungsrisiko auf dem Schulgelände ganz unterbleiben. Dazu zählen u.a. Schneeballschlachten.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nicht verlassen. Den Schülern des 10. Jahrgangs ist es allerdings aus Platzgründen gestattet, während der großen Pausen auch den schulseitigen Gehweg der Simrockstrasse als Aufenthaltsbereich zu nutzen.

Mittagspause: Aus hygienischen Gründen ist der Verzehr warmer Mahlzeiten in den Unterrichtsräumen und den Fluren nicht gestattet. Schüler, die an der Schulverpflegung teilnehmen, nehmen ihre Mahlzeiten im Forum ein; für die übrigen Schüler stehen die Kellerklasse und die Teeküche zur Verfügung.

- **Radfahren, Skaten, Kickboarden**

Aus Sicherheitsgründen ist das Radfahren, Skaten und Kickboarden auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht gestattet. Kickboards, Skateboards, Waveboards und ähnliche Geräte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden.

Schüler der Jahrgänge 9 bis 12 stellen ihre Fahrräder auf dem Hof hinter dem Schulgebäude Simrockstr. 17 (C-Trakt) ab; die übrigen Schüler vor dem Hauptgebäude (A-Trakt). Die Räder dürfen nicht am Eingangstor angeschlossen werden, da dieses Tor während der Unterrichtszeit gelegentlich geöffnet werden muss. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass die Feuerterre für eventuelle Notfälle frei bleibt. Im Interesse aller Schüler bitten wir um die Beachtung der Parkordnung.

- **Regelverstöße, Pflichtverletzungen**

Verstößt ein Schüler gegen die Regeln der Schule oder verletzt er seine schulischen Pflichten in anderer Weise, wird die Schule versuchen, durch die Anwendung von Erziehungsmitteln positiv auf den Schüler einzuwirken. Solche Erziehungsmittel sind z.B. das Konfliktgespräch, die Wiedergutmachung, die Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, die Übertragung besonderer Aufgaben oder Pflichten, die mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, oder auch der Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen.

Verletzt ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder verstößt er grob gegen seine Schulpflichten, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um eine Verhaltensänderung des Schülers herbeizuführen. Ordnungsmaßnahmen sind ein schriftlicher Verweis, der Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe, der Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen, die Androhung der Kündigung des Schulvertrages und die Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger. Das Nähere regelt das Bischöfliche Schulgesetz.

- **Sauberkeit, Stühle hochstellen, Räume vorreinigen**

Für die Sauberkeit im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und in unserer unmittelbaren Nachbarschaft sind alle gemeinsam verantwortlich. Jeder hat dafür zu sorgen, dass Unterrichts- und Aufenthaltsräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen sowie Schulhof und Gehwege sauber bleiben.

Es ist darauf zu achten, dass nach dem Ende des Unterrichts in den Klassenräumen die Stühle hochgestellt und die Räume durch die dafür eingeteilten Schüler mit dem Besen vorgereinigt werden. Dies ist mit Rücksicht auf die Gesundheit unserer Reinigungskräfte unerlässlich.

In den Kursräumen erfolgt das Hochstellen der Stühle spätestens nach dem 3. Block, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum später noch Unterricht stattfindet oder nicht. Für den Fall, dass Unterricht dort noch stattfindet, halten wir es für zumutbar, dass die Stühle bei Bedarf wieder heruntergestellt werden.

- **Schulwege**

Wir erwarten von unseren Schülern, dass sie im Straßenverkehr sicherheitsbewusst handeln und sich mitverantwortlich und rücksichtsvoll verhalten. Dies gilt nicht nur für den Weg von der Wohnung zur Schule, sondern auch für den Weg von der Schule zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten (Turnhalle, Schwimmbad etc.) sowie von der Schule zu außerschulischen Lernorten (Arbeitsamt, Landtag, Museen, Theater etc.). Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Umwege zu vermeiden und, wo immer möglich, ampelgesicherte Überwege zu nutzen.

- **Sekretariat**

Das Sekretariat ist montags bis freitags von 7.15 bis 15.15 Uhr besetzt, die Telefonzentrale von 7.15 bis 17 Uhr.

- **Sportunterricht**

Schüler, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen zwar nicht am Sportunterricht, wohl aber am sonstigen Fachunterricht des jeweiligen Tages teilnehmen können, sind grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Fühlt sich ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den nachmittäglichen Sportunterricht zu besuchen, obwohl er vormittags am Unterricht teilgenommen hat, muss er sich vor Beginn des Sportunterrichts bei seiner Sportlehrkraft abmelden. Versäumt es ein Schüler sich rechtzeitig abzumelden, gilt sein Fehlen als unentschuldig.

Für eine längerfristige Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten mit sachlich hinreichender Begründung erforderlich.

Über die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht bis zur Dauer eines Monats entscheidet die Fachlehrkraft; darüber hinausgehende Anträge sind an den Schulleiter zu richten. Sowohl Fachlehrkraft als auch Schulleiter können die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, der Schulleiter gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest. Die Kosten für das Attest tragen die Antragsteller.

Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Schüler gleichwohl zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Über Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht entscheidet die Fachlehrkraft.

Kann ein Schüler der Kursstufe wegen einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht nicht bewertet werden, so muss er einen Ersatzkurs belegen, wenn er seine Belegverpflichtungen ansonsten nicht erfüllen kann.

- **Suchtprävention: Medien, Alkohol, Nikotin, Drogen**

Über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus sind das Rauchen sowie der Konsum und die Weitergabe alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel auf und vor dem gesamten Schulgelände einschließlich der Gehwege an der Simrockstraße, auf dem Weg zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten und außerschulischen Lernorten sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes strengstens untersagt.

Ein Handlungsfahrplan für das Vorgehen bei Verstößen gegen die o.g. Regelungen unterstützt das bestehende Gesamtpräventionskonzept unserer Schule und ist Gegenstand des Schulvertrages. Dieser Handlungsfahrplan wird zu Beginn des Schuljahres allen Schülern, Lehrern und Eltern zur Kenntnisnahme vorgestellt.

Eine altersgemäße Vermittlung des Themas „Suchtprävention“ findet in jedem Schuljahr in den Klassen 5 bis 10 entweder im Verbund mit der Vermittlung von anderen Lerninhalten oder gesondert an Projekttagen statt. Hierbei wird auch das Thema Mediensucht berücksichtigt.

- **Umweltschutz/ Ressourcenschonung**

Jeder ist aufgefordert, Energie zu sparen und sich aktiv an der Müllvermeidung, Mülltrennung und Müllbeseitigung zu beteiligen.

Alle sind verpflichtet, mit dem Mobiliar und sonstigen Gegenständen der Schule sorgsam umzugehen. Mutwillige Sachbeschädigungen sind zu vermeiden. Sollten doch einmal Schäden auftreten, sind diese umgehend den Hausmeistern oder im Sekretariat zu melden.

Wer einen Schaden verursacht, ist zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

Beim Verlassen der Räume nach der letzten Unterrichtsstunde ist von allen darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Heizkörper heruntergedreht, die Lichter gelöscht, die Stühle hochgestellt sind und kein Müll auf dem Fußboden liegt.

- **Unfall**

Bei Unfällen auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist nach der Ersthilfe so schnell wie möglich das Schulsekretariat zu informieren, das weitere Schritte veranlasst. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen Schulunfälle außerdem bald möglichst, d.h. in der Regel spätestens bis zum dritten Tag nach dem Unfall, dem Schulassistenten, Herrn Lehrke, gemeldet werden.

- **Unterricht in Fachräumen**

Findet der Unterricht in Fachräumen statt, die nicht frei zugänglich sind, warten die Schüler in den jeweiligen Vorfluren auf die Lehrkraft. Mit Rücksicht auf andere Klassen und Kurse ist es wichtig, die Gänge und Treppenbereiche frei und den Lärmpegel niedrig zu halten.

- **Unterrichtszeiten**

Mo, Di, Mi, Fr	
Vormittagsunterricht	
Block 1	7.45 – 9.15 Uhr
Block 2	9.35 – 11.05 Uhr
Block 3	11.25 – 12.55 Uhr
Block 4	12.55 – 13.40 Uhr
(Mittagspause)	

Do	
Vormittagsunterricht	
Gottesdienst	7.45 – 8.30 Uhr
Block 1	8.35 – 10.05 Uhr
Block 2	10.25 – 11.55 Uhr
Block 3	12.15 – 13.45 Uhr
Block 4	13.45 – 14.30 Uhr
(Mittagspause)	

Nachmittagsunterricht	
Block 5	13.40 – 15.10 Uhr
Block 6	15.25 – 16.55 Uhr
Block 7	17.10 – 18.40 Uhr

Nachmittagsunterricht	
Block 5	14.30 – 15.55 Uhr
Block 6	16.10 – 17.40 Uhr
Block 7	17.55 – 19.25 Uhr

- **Verlust/ Diebstahl**

Um Verlusten und Diebstählen vorzubeugen, sollen die Schüler, soweit vermeidbar, keine größeren Geldbeträge oder wertvollen Gegenstände mit in die Schule bringen. Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl privaten Eigentums.

- **Versäumnisfolgen**

Zu Beginn eines jeden Schuljahres müssen die Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts, Oberstufenschüler auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen, unterrichtet werden.

Fehlt ein minderjähriger Schüler unentschuldigt, teilt die Schule dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten mit. Die Klassenleitung, der Tutor oder die Fachlehrkraft entscheidet, welche Maßnahmen zusätzlich zu treffen sind.

Bleibt ein volljähriger Schüler wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fern, erfolgt eine Benachrichtigung an die Schulgeldzahler.

Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung eines Oberstufenschülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so wird der Schulleiter informiert und der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten schriftlich auf die möglichen Folgen hingewiesen. Die Kenntnisnahme des Schreibens ist durch Unterschrift des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Hat ein Schüler Unterricht aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund versäumt, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

Hat ein Oberstufenschüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
- b) ein Referat mit Diskussion,
- c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a) bis c) sein. Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann. Im Falle von a) sind Ausnahmen von der Regel zulässig, dass an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Woche nicht mehr als drei Klausuren geschrieben werden dürfen.

Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit bzw. Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird ihm für die nicht erbrachte Leistung die Note „ungenügend“ erteilt.

Versäumt ein Schüler der Sekundarstufe I die Anfertigung einer Klassenarbeit aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Dem Wunsch des Schülers auf eine Ersatzleistung ist aber stattzugeben.

- **Waffen und andere gefährliche Gegenstände**

Grundsätzlich gilt, dass gefährliche Gegenstände nicht mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen gebracht werden dürfen.

Laut Erlass des Kultusministeriums vom 06.08.2014 ist es untersagt, „Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.“

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen, gefährlichen Chemikalien usw. kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.